

Sehr geehrte Damen und Herren, den Streit mit dem Finanzamt sollte man nicht scheuen. Sichere Steuergestaltungen sind aber nur möglich, wenn man sich an der Verwaltungsauffassung orientiert – jeder Rechtsstreit ist ein Risiko. Auf der Seite 3 stellen wir Ihnen den neuen Erlass zum Investitionsabzugsbetrag vor – eines der wichtigsten Instrumente zur Gewinngestaltung. Über die neuen Entwicklungen bei der Wärmeabgabe bei Biogasanlagen berichten wir im ersten Artikel auf dieser Seite.

- 01/14 ● **Biogasanlagen:** Erster Lichtblick zur Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen
- 02/14 **Windparks:** Abschreibungsbeginn erst mit Endabnahme?
- 03/14 **Bußgelder:** Übernahme durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn
- 04/14 **Arbeitszimmer:** Kostenabzug auch bei nur anteilig beruflicher Nutzung?
- 05/14 ● **Angehörigenverträge:** BFH lockert Voraussetzungen
- 06/14 **Investitionsabzug:** Neue Regeln der Finanzverwaltung
- 07/14 **Handwerkerleistungen:** Neue Regeln zum Steuerabzug
- 08/14 **Kindergeld:** Auch für verheiratete Kinder
- 09/14 **Vermietung:** Neues zu Schuldzinsen nach Verkauf



Biogasanlagen: Erster Lichtblick zur Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen

01/14 ●

Die Frage der Umsatzsteuer (USt) auf Wärmelieferungen von Biogasanlagen ist weiterhin ungelöst. Für bestimmte Fallgestaltungen deutet sich jedoch ein gangbarer Weg an.

Beispiel: Eine Biogasanlage gibt Wärme an einen Handwerksbetrieb ab, um den KWK-Bonus von 2 Cent je kWh genutzter Wärme zu bekommen. Im Wärmeabnahmevertrag ist vereinbart, dass die Lieferung unentgeltlich erfolgt.

Auswirkung: Das Finanzamt sieht in der Wärmelieferung eine „unentgeltliche Lieferung an Dritte“. Dafür entsteht die gleiche Umsatzsteuer wie beim Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber selbst.

Als Bemessungsgrundlage setzt das Finanzamt die anteiligen „Selbstkosten“ an. Sie verteilt dabei sämtliche Kosten der Anlage im Verhältnis der BHKW-Leistung in kWh Strom und kWh Wärme. Daraus ergeben sich je nach Einzelfall bis 12 Cent je kWh und mehr, auf die 19 % USt zu zahlen sind – die USt-Belastung kann also höher sein, als der KWK-Bonus selbst.

Auf dieser Belastung bleibt der Anlagenbetreiber sitzen, denn obwohl der Handwerksbetrieb USt-Beträge aus Lieferungen an ihn als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommt, darf die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Lieferungen nicht in Rechnung gestellt werden.

Ein Finanzgericht hat nun entschieden, dass der KWK-Bonus

Entgelt für die Wärmelieferung ist (sog. „Entgelt von dritter Seite“). Damit läge keine unentgeltliche Lieferung vor und Umsatzsteuer entstünde lediglich auf den KWK-Bonus. Die weitere USt-Belastung bliebe aus. Die Umsatzsteuer auf den KWK-Bonus bekäme der Anlagenbetreiber nicht mehr vom Netzbetreiber, der den Bonus auszahlt. Stattdessen müsste er sie dem Handwerksbetrieb berechnen, der sie seinerseits vom Finanzamt erstattet bekommt.

Das Urteil des Finanzgerichtes wird derzeit noch vom Bundesfinanzhof (BFH) überprüft – es spricht aber viel dafür, dass es bestätigt wird. Bis zur Entscheidung des BFH sollte versucht werden, für die Wärmelieferung an Dritte wenigstens ein minimales Entgelt in Rechnung zu stellen, um die Unentgeltlichkeit zu vermeiden.

Unverändert streitig ist die im Beispiel dargestellte Ermittlung der Selbstkosten, die z. B. auch für die unentgeltliche oder verbilligte Wärmelieferung an Gesellschafter einer Biogasanlagengesellschaft Bedeutung hat. Die Finanzverwaltung beharrt auf ihrem Rechenweg, der zu völlig überhöhten Ergebnissen führt. Klärung werden wohl erst die Gerichte bringen. Ausweg kann die Berechnung der Wärme zu ortsüblichen Preisen sein. In vielen Fällen bietet selbst dieser Weg aktuell keine Sicherheit. Die Auswirkungen auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

Niedersächsisches FG Urteil vom 28.11.2013
16 K 247/12 Rev. BFH XI R 2/14



Windparks: Abschreibungsbeginn erst mit Endabnahme?

02/14

Bei großen Investitionen z. B. in Windparks oder Biogasanlagen ist es wichtig, wann mit der Abschreibung begonnen werden darf. Daran hängt der Abschreibungsbetrag im Herstellungsjahr, unter Umständen aber auch die Zulässigkeit von Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträgen.

Zeitpunkt des Übergangs

Maßgebend ist der Übergang von „Besitz, Nutzen und Lasten“, das in der Regel der Zeitpunkt der Endabnahme. Verzögert sich eine Endabnahme, z. B. wegen Streitigkeiten über Mängel, hat das also auch Auswirkungen auf die Abschreibungen.

Beim Bundesfinanzhof ist aktuell der Fall eines Windparks anhängig. Dort hatte man im Jahr 1 die Anlagen bereits fast vollständig bezahlt und auch in Betrieb genommen. Die Endabnahme hat man im gegenseitigen Einvernehmen bis zum Jahr 2 verzögert, um den Beginn von Garantiefrieten hinauszuschieben. Der Anlagenbetreiber möchte schon im Jahr 1 mit der Abschreibung beginnen, da er es in der Hand gehabt habe, die Endabnahme jederzeit zu erklären. Das Finanzamt sieht den Abschreibungsbeginn im Jahr 2, da erst dann das Risiko auf den Anlagenbetreiber übergegangen sei.

Die Folgen daraus sind im Streitfall erheblich, da im Jahr 2 die Voraussetzungen für Sonderabschreibungen nicht mehr gegeben waren. Bei der Endabnahme stehen die zivilrechtlichen Folgen im Vordergrund, aber auch die steuerlichen wollen beachtet sein. Stimmen Sie Ihr Vorgehen frühzeitig mit uns ab.

Nieders. FG vom 30.10.2013 3 K 487/12, Rev. BFH IV R 41/13

Bußgelder: Übernahme durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn

03/14

Übernimmt der Arbeitgeber Kosten des Arbeitnehmers, führt das normalerweise zu Arbeitslohn des Arbeitnehmers, der nur auf andere Weise ausgezahlt wird. Das kann anders sein, wenn die Kostenübernahme ganz überwiegend in betrieblichem Interesse liegt, z. B. bei auf den Betrieb zugeschnittenen Fortbildungen des Arbeitnehmers.

Klarstellung durch den BFH

Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass die Übernahme von Strafen, Bußgeldern oder auch nur Verwarnungsgeldern immer zu lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn führt. Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer den Betrieb mit seiner Verfehlung fördern wollte – im Streitfall ging es um Bußgelder wegen Verstoß gegen die Lenkzeiten eines LKW-Fahrers.

Zusätzliche Belastung beim Arbeitgeber

Folge ist, dass die Kostenübernahme beim Arbeitgeber zwar als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und der Arbeitnehmer sie zu versteuern hat. Da die Kostenübernahme aber „Nettoauszahlung“ ist, wird durch das Hochrechnen auf den Bruttolohn im Resultat vor allem der Arbeitgeber belastet.

BFH-Urteil vom 14.11.2013 VI R 36/12

Arbeitszimmer: Kostenabzug auch bei nur anteilig beruflicher Nutzung?

04/14

Der Bundesfinanzhof in München besteht aus mehreren Senaten – manchmal sind auch die sich nicht einig. So ein Scharmützel findet aktuell um folgende Frage statt: Können Kosten für ein Arbeitszimmer entgegen der bisherigen Rechtsprechung auch dann abgezogen werden, wenn es nur zum Teil beruflich oder betrieblich und im Übrigen privat genutzt wird? Um sich die Vorteile aus einem positiven Ausgangs des Gefechts zu sichern, sollten Arbeitszimmerkosten in betroffenen Fällen vorsorglich geltend gemacht werden.

Der Kostenabzug ist nur in bestimmten Fällen und auch dann nur beschränkt möglich. Klären Sie die Abzugsfähigkeit ihres Arbeitszimmers mit uns ab.

Beschl. BFH 21.11.2013 IX R 23/12

Angehörigenverträge: BFH lockert Voraussetzungen

05/14

Verträge mit nahen Angehörigen sind ein wichtiges Gestaltungsinstrument. Dementsprechend stellt die Finanzverwaltung strenge Maßstäbe an die Anerkennung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Anforderungen nun etwas gelockert.

Dreh- und Angelpunkt der Anerkennung sind weiterhin:

- die **klare und schriftliche Vereinbarung** der Rechtsverhältnisse und

- die **stricte Durchführung** dieser Vereinbarungen.

Die Vereinbarungen müssen fremdüblich sein. Dabei kommt es auf die Gesamtbetrachtung an: Ein einzelner Mangel führt i.d.R. noch nicht zur Aberkennung. Das Aus für die Anerkennung sind jedoch Mängel in der Zahlung: Ein Fremder würde immer die Reißleine ziehen, wenn er keinen Lohn, keine Darlehenszinsen oder keine Pacht bekommt.

Arbeitsverträge

In Arbeitsverträgen mit nahen Angehörigen muss der Umfang der Arbeitsleistung klar geregelt sein. Mehrarbeit führt laut BFH aber nicht zur steuerlichen Aberkennung. Der Arbeitslohn muss nicht in fremdüblicher Höhe gezahlt werden, er muss aber noch im nennenswerten Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen. Nachweisbar muss sein, dass die vereinbarte Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde. Das muss nach dem Urteil nicht zwingend mit einem Stundenzettel erfolgen, ist aber immer noch das einfachste und sicherste Mittel.

Darlehensverträge

Bei Darlehensverträgen beurteilt die Finanzverwaltung die Fremdüblichkeit im Vergleich mit Bankdarlehen – das geht dem BFH bei Darlehen für betriebliche Investitionen zu weit. Bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit zwischen Darlehensnehmer und -geber sind z. B. eine fehlende bankübliche Besicherung oder unübliche Kündigungsmöglichkeiten nicht schädlich. Strenge Maßstäbe legt aber auch der BFH bei der Anerkennung von Darlehensverträgen mit minderjährigen Kindern an.

Richtschnur für die Vereinbarung von Angehörigenverträgen sollte sein: so genau und fremdüblich wie möglich, so flexibel wie nötig. Und sie müssen zivilrechtlich wirksam sein.

BFH-Urteile vom 22.10.2013 X R 26/11 und vom 17.07.2013 X R 31/12



Investitionsabzug: Neue Regeln der Finanzverwaltung

06/14

Die Finanzverwaltung hat einen neuen Erlass zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) herausgegeben, mit dem sie die Zügel – entsprechend der neueren Rechtsprechung – etwas gelockert hat. Sie wendet die Regelung jedoch weiterhin sehr streng an. Nachfolgend sind die wesentlichen Punkte des Schreibens erläutert.

Funktion des IAB

Ein IAB kann vom Gewinn eines Wirtschaftsjahres für geplante Investitionen innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre abgezogen werden. Begünstigt sind bewegliche Wirtschaftsgüter, das sind Maschinen, Tiere (z. B. Milchkühe) und Betriebsvorrichtungen (z. B. Stalleinrichtung). Der Abzug darf maximal 40 % der geplanten Investitionskosten betragen. Erfolgt die Investition, ist der IAB im Investitionsjahr dem Gewinn hinzuzurechnen, in gleicher Höhe kann gewinnmindernd ein Betrag von den Investitionskosten abgezogen werden. Erfolgt die Investition nicht oder in geringerer Höhe, muss der ursprüngliche Abzug des IAB ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden.

Benennung der Investition

Für einen wirksamen IAB muss für die geplante Investition neben den voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auch die Funktion benannt werden. Dabei können Gruppenbezeichnungen wie z. B. „Bodenbearbeitungsgerät“ verwendet werden. Wichtig ist, für jedes Wirtschaftsgut einen gesonderten IAB zu bilden. Das kann z. B. bei der Vielzahl der Wirtschaftsgüter eines geplanten Stallbaus schwierig sein. Die Benennung ist wichtig, da der IAB rückwirkend aufgelöst werden muss, wenn ein anderes Wirtschaftsgut als geplant angeschafft wird.

Nachträglicher Abzug möglich

Ein IAB kann auch noch nachträglich abgezogen werden, wenn die betroffenen Steuerbescheide noch änderbar sind. Schädlich ist nicht mehr, wenn das betreffende Wirtschaftsgut schon angeschafft wurde. Einen nachträglichen Abzug eines IAB zum Ausgleich eines Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung will die Finanzverwaltung jedoch nicht zulassen. Das ist streitig und muss noch durch die Gerichte geklärt werden.

Änderung der Investitionsabsicht

Ein IAB wird für eine bestimmte Investitionsplanung abgezogen. Problematisch ist daher, wenn ein anderes Wirtschaftsgut angeschafft wird.

Beispiel 1: Lohnunternehmer Huber hatte vom Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2012 einen IAB von 20.000 € für die geplante Anschaffung eines Schleppers abgezogen. Im WJ 2014 schafft er für 25.000 € eine Maisdrille an. Die Anschaffung des Schleppers wird bis zum Ende des 3-jährigen Investitionszeitraumes nicht mehr erfolgen.

Folge: Huber musste bei Abzug des IAB vom Gewinn des WJ 2012 seine Investitionsplanung angeben. Er kann sie nicht nachträglich von „Schlepper“ in „Maisdrille“ umbenennen. Also muss er den IAB für den Schlepper rückwirkend dem Gewinn des WJ 2012 wieder hinzurechnen. Er kann nun versuchen, für das WJ 2012 nachträglich einen IAB für die Anschaffung des Maisdrille geltend zu machen ($25.000 \text{ €} \times 40 \% = 10.000 \text{ €}$). Er wird dem Finanzamt allerdings plausibel machen müssen, dass die Anschaffung des Teleskopladlers schon zum Ende des WJ 2012 geplant war.

Teilen Sie uns so früh wie möglich mit, wenn sich Ihre Investitionsabsicht ändert. Denn nur bei noch änderbaren Steuerbescheiden kann u.U. ein IAB nachträglich abgezogen werden.

IAB bei Betriebsgründung

Für den Abzug eines IAB bei noch in Gründung befindlichen Betrieben muss die Investitionsabsicht nachgewiesen werden. Betriebsneugründungen sollten möglichst frühzeitig mit uns abgestimmt werden, nicht nur in Hinsicht auf den IAB.

Beispiel 2: Der Sohn von Landwirt Huber eröffnet im Jahr 2014 ein Fuhrunternehmen. Im Juli kauft er dafür einen Lkw. Da er als Arbeitnehmer gut verdient, möchte er hierfür zum Ende des Jahres 2013 einen IAB abziehen.

Folge: Huber Junior möchte den IAB in einem Jahr abziehen, in dem die Betriebsgründung noch nicht abgeschlossen ist. Daher werden hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, dass er den Lkw-Kauf schon im Jahr des Abzuges – also Ende 2013 – geplant hat. Das kann er wie bisher mit der Vorlage einer verbindlichen Bestellung des Lkw machen. Der neue Erlass lässt auch andere Nachweise zu. Nicht ausreichend ist die Vorlage eines unverbindlichen Angebots oder einer Kreditzusage.

Verbleiben im Betrieb

Wurde für eine Investition ein IAB abgezogen, muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden. Schädlich ist in dieser Zeit der Verkauf oder die Überführung in einen anderen Betrieb. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist auch schädlich, wenn das Wirtschaftsgut in unterschiedlichen Betrieben des Steuerpflichtigen genutzt wird – z. B. in der Landwirtschaft und dem daneben bestehenden Gewerbebetrieb. Darüber wird aktuell vor Gericht gestritten.

Der Investitionsabzugsbetrag ist ein interessantes Gestaltungsinstrument. Letztlich geht es um die Verschiebung von Gewinnen – die Regelung will daher verantwortungsvoll eingesetzt werden.

BMF-Schreiben vom 20.11.2013, BStBl I S. 1493





Handwerkerleistungen: Neue Regeln zum Steuerabzug

07/14

Die Finanzverwaltung hat einen neuen Erlass zum Steuerabzug für Handwerkerleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen in Privathaushalten herausgegeben. Für Handwerkerleistungen in der privaten Wohnung können 20 % der Arbeitskosten (ohne Materialkosten) – max. 1.200 € im Jahr – direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Begünstigt sind demnach Aufwendungen von bis zu 6.000 €. Maßgebend für den Höchstbetrag ist der Zeitpunkt der Zahlung. Eine Maßnahme mit Arbeitskosten von 12.000 € kann voll begünstigt sein, wenn man die Zahlung auf 2 Jahre verteilt. Erforderlich ist eine schriftliche Rechnung, der Anteil für Materialkosten muss darin gesondert ausgewiesen sein. Die Zahlung muss zwingend unbar auf das Konto des Leistungserbringers erfolgen.

Auch Erweiterungen begünstigt

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Arbeiten im und rund ums Haus, z. B. auch Dacharbeiten sowie im Haushalt erfolgte Gerätereparaturen. Auch Maßnahmen, die zur Wohnflächenerweiterung führen, sind neuerdings begünstigt – z. B. Kosten für einen Dachgeschossausbau oder den Anbau eines Wintergartens. Unstreitig nicht begünstigt sind Maßnahmen, durch die eine neue Wohnung entsteht.

Kein Abzug mehr für Heizungskontrolle

Ab 2014 sind Gutachtertätigkeiten nicht mehr begünstigt. Darunter fällt z. B. die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers oder Kosten für die Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitungen. Begünstigt sind weiterhin Kosten für Kehrarbeiten des Schornsteinfegers, die Wartung der Heizung oder das Abdichten der Abwasserleitungen. Gutachterkosten müssen ab 2014 in Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen gesondert begünstigt

Abzugsgrenzen von den Handwerkerleistungen sind die haushaltsnahen Dienstleistungen. Dafür gibt es einen eigenen Höchstbetrag, sie müssen also nicht auf die 1.200 € für Handwerkerleistungen angerechnet werden. Eine Gartengestaltung ist z. B. eine Handwerkerleistung, die Gartenpflege hingegen eine haushaltsnahe Dienstleistung.

Im Zweifel sollten Sie eine Rechnung verlangen und per Überweisung bezahlen, um sich die Möglichkeit des Abzuges zu sichern. Fragen zu Einzelmaßnahmen beantworten wir gern.

BMF-Schreiben vom 10.01.2014 zu § 35a EStG,
www.bundesfinanzministerium.de

Kindergeld:

08/14

Auch für verheiratete Kinder

Für verheiratete Kinder wurde Kindergeld bisher i.d.R. verwehrt, weil angenommen wurde, dass sie sich aufgrund der Unterhaltsansprüche an den Ehegatten selbst unterhalten können. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass das

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Kindergeld: Auch für verheiratete Kinder

ab dem Jahr 2012 nicht mehr gilt. Für verheiratete Kinder besteht also unter den allgemeinen Bedingungen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge (z. B. wenn in Ausbildung). Kindergeld kann innerhalb bestimmter Fristen nachträglich beantragt werden. Die Familienkassen werden das neue Urteil u. U. noch nicht kennen – sprechen Sie uns an, wenn Ihnen Kindergeld in diesen Fällen verweigert wird.

BFH-Urteil vom 17.10.2013 III R 22/13

Vermietung: Neues zu Schuldzinsen nach Verkauf

09/14

Bei der Vermietung von privaten Immobilien können Schuldzinsen für durch die Vermietung veranlasste Darlehen als Werbungskosten abgezogen werden. Fraglich ist, ob ein Schuldzinsenabzug noch möglich ist, wenn die Immobilie verkauft oder selbst genutzt wird, die Darlehen aber bestehen bleiben.

Aufteilung in zwei Gruppen

Für diese Frage müssen die Darlehen zunächst in zwei Gruppen aufgeteilt werden.

- Gruppe 1: Darlehen, mit denen die Anschaffung oder Herstellung des Objekts bezahlt wurde.
- Gruppe 2: Darlehen, mit denen laufende Werbungskosten bezahlt wurden, z. B. eine Renovierung.

Darlehen der Gruppe 1

Bei Darlehen der Gruppe 1 war die Finanzverwaltung bisher der Auffassung, dass ein Schuldzinsenabzug generell nicht mehr möglich ist, wenn die Vermietung durch Verkauf oder Selbstnutzung endet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits entschieden, dass das nicht gilt, wenn das Objekt innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung verkauft wird und ein Spekulationsgewinn (oder -verlust) entsteht.

Ein Finanzgericht hat nun entschieden, dass Schuldzinsen auch nach einem Verkauf nach Ablauf der Spekulationsfrist abzugsfähig sein können – das Urteil liegt zur Überprüfung beim BFH. Klar ist aber, dass in beiden Fällen Schuldzinsen nur absetzbar sind, soweit die betreffenden Darlehen aus dem Veräußerungserlös (bei Selbstnutzung: aus einem möglichen Veräußerungserlös) nicht getilgt werden konnten.

Darlehen der Gruppe 2

Bei Darlehen der Gruppe 2 ist unstreitig, dass der Schuldzinsenabzug über den Verkauf oder Beginn der Selbstnutzung hinaus möglich ist. Bisher war für diese Fälle unerheblich, ob die Darlehen aus dem tatsächlichen oder möglichen Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Hier hat die Finanzverwaltung ihre Meinung nun geändert. Für Verkäufe mit Vertragsdatum ab 01.01.2014 sollen auch in diesen Fällen die Schuldzinsen nur noch abzugsfähig sein, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung der Darlehen ausreicht.

Hinweis

Beim Schuldzinsenabzug sind interessante Gestaltungen möglich, aber auch irreparable Fehler. Da es auf die Zahlungswege ankommt, ist die Beratung im Vorfeld wichtig.

BMF-Schreiben vom 10.01.2014 www.bundesfinanzministerium.de, Nieders. FG vom 30.08.2013 11 K 31/13 Rev. BFH: IX R 45/13